

Früh, Gaffel und Erzquell vom Kartellvorwurf freigesprochen

OLG Düsseldorf gibt Einsprüche der Kölsch-Brauereien statt – Auswirkungen auf Carlsberg-Prozess möglich – Hauptlastungszeugen zu vage oder unglaubwürdig

Die Bußgelder des Kartellamts gegen die drei Kölsch-Brauereien in Millionenhöhe sind obsolet. Die Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts Düsseldorf wirft ein ungünstiges Licht auf den gesamten Bierkartell-Fall.

Mehr als sieben Jahren mussten die Beschuldigten auf ihren Freispruch warten. Das Urteil ist ein Debakel für das Kartellamt. Die Beweiswürdigung der Richter hat zudem das Zeug, einen der größten Bußgeldfälle der Behörde ins Wanken zu bringen. Nach 35 Verhandlungstagen und umfangreichen Zeugenvernehmungen hat der 4. Kartellsenat des OLG Düsseldorf den Einsprüchen der Brauereien Gaffel, Früh und Erzquell (Zunft-Kölsch) gegen die Bußgelder des Kartellamts im Bierkartell am Mittwoch stattgegeben.

„Die Vorwürfe haben sich nicht bestätigt“, bilanzierte der Vorsitzende Richter Manfred Winterscheidt. „Es ist nicht ansatzweise belegt, dass in den Sitzungen des Wettbewerbsausschusses des Brauereiverbands NRW ein Grundverständnis geherrscht hat, Preisabsprachen zu treffen“. Auch sonst sei ein kartellrechtswidriges Verhalten der Brauereien und ihrer Geschäftsführer in keiner Weise belegt, so der Vorsitzende Richter in der mündlichen Urteilsbegründung.

„Es handelt sich um eine schallende Ohrfeige für das Bundeskartellamt, das die verdiente Quittung für sein rechtsstaatlich bedenkliches Agieren bekommen hat“, kommentiert Walther Graf, Verteidiger der Brauerei Früh, den Richterspruch gegenüber der LZ. „Ich bin erleichtert und froh, dass nach einer so umfassenden Auf-



klärung durch das Gericht nun ein Freispruch erfolgt ist“, sagt Heinrich Philipp Becker, persönlich haftender Gesellschafter von Gaffel.

Das Kartellamt kündigte umgehend an, Rechtsbeschwerde zum BGH zu prüfen: „Der Freispruch entspricht nicht dem Eindruck, den wir aus unserem Verfahren und den zahlreichen Zeugenvernehmungen im Laufe der Hauptverhandlung gewonnen haben“, so ein Sprecher.

Das Amt hatte gegen Früh und Gaffel im Jahr 2014 Bußgelder in Höhe von 3 Mio. Euro verhängt, Erzquell war mit 700 000 Euro bebußt worden. Die Bonner Behörde warf den Unternehmen im Kern vor, sich auf zwei Sitzungen des Brauereiverbands NRW in den Jahren 2006 und 2007 an Absprachen mit weiteren Brauereien zu Bier-Preiserhöhungen für das Jahr 2008 beteiligt zu haben.

Für beide Sitzungen sind kartellwidrige Abreden nicht belegbar, stellte der Vorsitzende Richter Winter-

scheidt dagegen nun fest. Die Vorgänge von 2006 seien zudem verjährt. Lediglich zwei von 14 Zeugen hätten sich an angebliche Preisabsprachen erinnert. Ihre Aussagen seien jedoch zu vage oder etwa aufgrund von „bizarreren Verwechslungen“ zu unglaubwürdig, um eine Verurteilung hierauf zu stützen, so Winterscheidt. Rund 20 Minuten setzte sich der Vorsitzende allein mit der Belastbarkeit der Aussagen des Hauptbelastungszeugens Volker Kuhl, Geschäftsführer von Veltins, auseinander. Kuhl hatte bekundet, auf einer Sitzung im Brauereiverband NRW im September 2007 über geplante Preiserhöhungen berichtet zu haben. „Es fehlte den Aussagen an Sicherheit und Konstanz“, bilanziert der Senatsvorsitzende jedoch.

Die Ausführungen wird die Verteidigung von Carlsberg mit großem Interesse aufgenommen haben. Denn der Veltins-Chef wird auch im parallel vor dem 6. Kartellsenat laufenden

Prozess um die Einsprüche des dänischen Brauerei-Konzerns eine zentrale Rolle spielen.

Carlsberg wehrt sich vor Gericht gegen ein Bußgeld in Höhe von 62 Mio. Euro. Der 4. Kartellsenat hatte dieses Verfahren 2019 wegen Verjährung eingestellt. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil allerdings 2020 auf. Daher muss der Fall vor einem anderen Senat des Gerichts vollständig neu verhandelt werden. Die Verteidigung von Carlsberg hat den Prozess um das mutmaßliche Kölsch-Kartell aufmerksam beobachtet.

Bemerkenswert war insoweit die Bezugnahme des Vorsitzenden auf eine Aussage von Kuhl laut der „das Mitziehen“ anderer Brauereien bei den geplanten Preiserhöhungen für das „Viererkartell Krombacher, Warsteiner, Bitburger und Veltins überhaupt keine Bedeutung“ gehabt habe. Die Zeugenvernehmungen hätten die in den Bußgeldbescheiden des Kartellamts suggerierte, branchenweite Absprache der Brauereien nicht bestätigt. „Es gab kein derartig breit abgestimmtes Kartell der Premium- und Regionalbrauereien“, stellte Winterscheidt in der mündlichen Urteilsbegründung heraus.

Der 6. Kartellsenat wird Volker Kuhl am 23. September als Zeuge im Carlsberg-Prozess anhören, um sich ein Bild davon zu machen, wie weit die mutmaßlichen Absprachen in der Bierbranche tatsächlich reichten. Ein Urteil des Senats wird zum Jahresende erwartet, Zeugenvernehmungen sind bis Ende November terminiert.

Das Bierkartell ist mit Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 338 Mio. Euro gegen 11 Brauereien, einen Verband sowie 14 Manager einer der größten Bußgeldfälle in der Geschichte des Bundeskartellamts. *be/lz 36-21*

»Es gab kein so breit abgestimmtes Kartell zwischen den Premium- und Regionalbrauereien«

Manfred Winterscheidt,
Vorsitzender Richter am
OLG Düsseldorf

EuGH urteilt zu P&C Advertorial

Der Europäische Gerichtshof hat ein Urteil zu Advertorials gefällt (Az.: C-371/20). Demnach ist Werbung, die als redaktionellen Beitrag gestaltet ist, auch dann als Anzeige zu kennzeichnen, wenn der Werbende dafür kein Geld zahlt, sondern eine nicht-monetäre Gegenleistung erbringt. Der BGH hatte im Streit der rechtlich unabhängigen Textunternehmen Peek & Cloppenburg Düsseldorf und Peek & Cloppenburg Hamburg den EuGH um Auslegung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UCP-Richtlinie) ersucht. Es ging um einen Artikel in der Modeweitschrift „Grazia“, für die P&C Düsseldorf Filial- und Produktbilder zur Verfügung gestellt hatte. Konkret wurden die Leser zu einem Verkaufsabend „Grazia StyleNight by P&C“ eingeladen. P&C Hamburg sah darin eine „als Information getarnte Werbung“, klagte auf Schadenersatz. Dass die kostenlose Zurverfügungstellung der Fotos eine „Bezahlung“ der Veröffentlichung darstellt, die eine Kennzeichnungspflicht auslöst, begründete der EuGH mit dem Verbraucherschutz. Mit Blick auf das Vertrauen der Leser in die Neutralität der Presse komme es nicht auf die konkrete Form der Bezahlung an. Der EuGH sieht diese Sicht durch das EU-Parlament bestätigt, das sich 2013 zu einer ähnlichen Problematik in Sachen Influencer-Marketing geäußert hatten. Die Abgeordneten hatten irreführende „versteckte“ Internetwerbung in sozialen Netzwerken thematisiert, die scheinbar von Verbrauchern stammen, bei denen es sich jedoch um Werbung handelt. *gmf/lz 36-21*

Verdi kämpft für Allgemeinverbindlichkeit

Kritik an Haltung der Arbeitgeber in der laufenden Tarifrunde – Erleichterung bei AVE gefordert

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi will die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) von Tarifverträgen vereinfachen und stellt dazu konkrete Forderungen an die Politik.

Einen Seitenhieb auf die laufende Tarifverhandlungen wollte sich Stefanie Nutzenberger nicht verkneifen: „Die Haltung der Arbeitgeber macht es unmöglich, zu einem Ergebnis zu kommen“, sagte die für den Handel zuständige Verdi-Bundesvorsitzende am vergangenen Donnerstag zum Auftakt des AVE-Symposiums „Einer für alle“. Die Gewerkschaftsvertreter in Nordrhein-Westfalen seien den Arbeitgebern mit einem „gut durchdachten, differenzierten“ Angebot entgegengekommen. Doch die Arbeitgeber hätten nur eine „völlig inakzeptable Lohnerhöhung“ offeriert. Vergangene Woche war die 5. Verhandlungsrunde zum Entgelttarifvertrag im Einzelhandel in NRW gescheitert. „Wir werden nicht nachlassen“, kündigte Nutzenberger weitere Streiks an.

Nachlassen will die Gewerkschaft auch nicht beim Dauerthema „Allgemeinverbindlichkeitserklärung“, dem das Symposium gewidmet war. „Die Arbeitgeber sind in allen Tarifbezirken dazu aufgerufen, der Allgemeinverbindlichkeit zuzustimmen“, bekräftigte Nutzenberger. Seit Jahren kämpfte die Gewerkschaft etwa für den Beitritt von Amazon zum Tarifvertrag. „HDE und BGA stellen sich schützend vor Amazon, wenn sie die AVE verweigern. So sorgen die Verbände dafür, dass Amazon seinen un-

sauberen Wettbewerbsvorteil behalten darf und Arbeitsplätze im Groß- und Einzelhandel bedroht.“

Einer repräsentativen Umfrage zufolge, die die Gewerkschaft in Auftrag gegeben hat, sehen 88 Prozent der Befragten die „nachlassende Tarifbindung“ negativ. Entsprechend spürt Verdi-Chef Frank Werneke Rückenwind für politische Forderungen zur

Tarifschutz geht über Nacht verloren

Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Im Handel liege die Tarifbindung inzwischen unterhalb von 30 Prozent. Zwar verweise der Handelsverband HDE in diesem Kontext stets auf die freiwillige Tarifanwendung durch zahlreiche Betrie-

be. „Es macht aber einen himmelweiten Unterschied, ob es einen Rechtsanspruch gibt oder Teile des Tarifvertrags gnadenhalber angewandt werden“, so Werneke. Verdi bringt zwei Forderungen in die politische Debatte ein: Zum einen soll eine AVE erfolgen können, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Zum anderen soll es genügen, wenn zwei Parteien im Tarifausschuss die AVE beantragen. Bisher ist eine Mehrheit erforderlich, womit die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände faktisch ein Vetorecht innehat.

Wichtige ist Verdi zudem die kollektive Nachwirkung von Tarifverträgen. Bei Ausgründungen oder der Übergabe von Filialen an selbstständige Händler gehe der Tarifschutz derzeit oft „über Nacht verloren“, kritisiert Werneke. Deshalb müsse festgelegt werden, dass ein Tarifvertrag nur durch einen Tarifvertrag ersetzt werden kann. *be/lz 36-21*



Lohn: Beschäftigte mit Tarifvertrag verdienen mehr, betont Verdi-Chef Frank Werneke.

Hanföl beschäftigt VGH München

Ein Unternehmen, das Hanföl mit einem erhöhten Gehalt des berauschenden Tetrahydrocannabinols (THC) vertreibt, muss seine gewerblichen Kunden nicht zu diesem Gehalt informieren. Das hat der VGH München im einstweiligen Rechtsschutz entschieden (Az.: 20 CS 21.688). Die Gegenseite habe die Gesundheitsschädlichkeit nicht nachvollziehbar dargelegt, so das Gericht – und stellt fest, dass der Grad der Gefährlichkeit erst beim LOAEL beginnt. LOAEL ist die niedrigste Dosis mit beobachtetem toxischen Effekt. Die ebenfalls thematisierte ArfD steht für den lebensmittelrechtlich als unbedenklich angesehenen Wert von 1 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht; der Wert gibt die geschätzte maximale Menge eines Stoffs an, die im Verlauf eines Tages ohne erkennbares Gesundheitsrisiko mit der Nahrung aufgenommen werden kann. „Die Erörterungen des VGH, dass der Grad der Gefährlichkeit erst beim LOAEL beginnt, könnte zum dem Trugschluss führen, unterhalb dieser Schwelle müsse nichts veranlasst werden. Zu bedenken ist aber, dass jedwede Unsicherheit an sich zu einem Rückruf führen kann“, kommentiert Alfred Hagen Meyer – wenngleich bei bloßer Kontamination Rückrufe meist nicht nötig seien. „Für jedes Lebensmittel muss im Einzelfall geprüft werden, ob die ArfD möglicherweise überschritten werden kann“, so der Anwalt der Kanzlei Meyer Rechtsanwälte weiter. Rückrufrelevant seien somit THC-Gehalte oberhalb der ArfD und unterhalb des LOAEL. *gmf/lz 36-21*